

§1 Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Es gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, nicht aber gegenüber Konsumenten im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes.

1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für Nachbestellungen.

1.5 Für die Erbringung von Services gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Quorum Consulting GmbH, für die Erbringung von Trainings & Schulungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Education.

§2 Angebot/Vertragsschluss

2.1 Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt.

2.2 Bei einem Auftrag bzw. bei einer Bestellung etc. kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern eine Auftragsbestätigung nicht erteilt wird, durch unsere Warenlieferung zustande.

§3 Preis/Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise verstehen sich in EURO und bei Hardware verstehen sich unsere Preisangaben ab unserem Zentrallager unverpackt, unversichert, unverzollt und exklusive Mehrwertsteuer.

3.2 Wird der Vertrag einvernehmlich aufgehoben, sind wir berechtigt, Stornokosten in Höhe von EUR 60,00 zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns keine oder niedrigere Stornokosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

3.3 Bei Aufträgen unter EUR 1.000,00 wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von EUR 50,00 fällig.

3.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen veröffentlichten Basiszinssatz zu fordern. Der Käufer ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden ist.

3.5 Schecks oder Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen.

3.6 Wir sind berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen.

3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§4 Lieferung/Lieferzeit

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart wird. Bei nachträglichen Vertragsänderungen ist ein Liefertermin erneut zu vereinbaren. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware zum Termin zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, insbesondere die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.4 Sofern die Voraussetzungen von Punkt 4.3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in der Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, mindestens jedoch um die Dauer der die Verzögerung bedingenden Ereignisse, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung von nicht nur unerheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

4.6 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

4.7 Wir haften für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von §919 ABGB ist.

4.8 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlich oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.

4.9 Sofern der Lieferverzug lediglich auf einfachem Verschulden beruht und nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, ist unsere Haftung für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, dass der Käufer für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen kann, der wegen des Verzugs nicht im zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers bleibt unberührt.

4.10 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

§5 Versand und Gefahrübergang

5.1 Lieferungen erfolgen CPT (Carriage Paid To - Incoterms 2020) an den zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungsort, sofern in diesen AGB nichts anderes geregelt ist. Im Falle einer vereinbarten Abholung der Produkte durch den Käufer erfolgen die Lieferungen EXW (EX Works-Incoterms 2020) am vereinbarten Abholort.

5.2 Quorum veranlasst den Transport zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zielort. Die Gefahr einer Verzögerung, Beschädigung oder eines Verlusts der Produkte geht mit Übergabe der Produkte an das Transportunternehmen am vereinbarten Ursprungsort auf den Käufer über. Im Falle einer vereinbarten Abholung der Produkte durch den Käufer geht die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts über, wenn die Produkte zur Abholung bereitgestellt werden und der Käufer darüber informiert wurde, spätestens jedoch bei Abholung der Produkte durch den Käufer.

5.3 Bei Lieferungen an vereinbarte benannte Bestimmungsorte außerhalb der Europäischen Union ist der Käufer für die Zollabfertigung der Produkte verantwortlich.

5.4 Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

§6 Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

6.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

6.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (siehe Punkt 5.1). Sofern der Hersteller eine längere Gewährleistungsfrist gewährt, so gilt diese.

6.3 Der Käufer hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.

6.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann eine Zahlung nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, an deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

6.5 Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer nur verlangen, wenn wir den Mangel aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vertreten haben.

6.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, zu bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.8 Ansprüche des Käufers, wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich zu einem anderen Ort als die Niederlassung des Käufers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.9 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Verkäufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für Schadensersatzansprüche gelten die unter Punkt 7 angeführten Bedingungen. Weitergehende oder andere, als unter diesem Punkt, geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§7 Gesamthaftung

7.1 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – sind ausgeschlossen.

7.2 Hiervon ausgenommen sind:

a) Schäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

b) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

c) Für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, wobei unserer Pflichtverletzung die unser gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleichsteht.

d) Schadensersatz wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens.

7.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.5 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt diese auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, unserer Handelsvertreter und unserer Erfüllungsgehilfen.

§8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehender, Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns gegen den Käufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

8.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung der Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

8.3 Bei Pfändung, Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 37 EO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten an der Klage gemäß § 35 EO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstehenden Ausfall.

8.4 Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt des Lieferers; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

8.5 Wir stimmen der Veräußerung der Vorbehaltsware unter der Voraussetzung zu, dass der Käufer die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert. In diesem Fall tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich evtl. Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt, wobei er einen entsprechenden Buchvermerk der Abtretung der Forderung in seinen Büchern vorzunehmen hat. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich evtl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.7 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich evtl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

§9 Datenschutz

9.1 Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen wird Quorum Consulting die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG 2000) einhalten.

9.2 Bei der Verarbeitung der vom Vertragspartner überlassenen personenbezogenen Daten gilt Quorum Consulting als Dienstleister im Sinne des § 4 DSG 2000 und wird die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Verträge mit dem Vertragspartner verwenden. Quorum Consulting wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Geheimhaltung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners sicherzustellen.

9.3 Die Daten des Vertragspartners (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit Quorum Consulting konzernmäßig verbundenen Gesellschaft gespeichert werden.

9.4 Mit Abschluss des Vertrages erteilt der Vertragspartner seine Zustimmung, dass die von ihm überlassenen Daten von Quorum Consulting an verbundenen Unternehmen zu Informationszwecken und im Rahmen der konzernweit vorgeschriebenen Berichtspflichten für statistische Zwecke und Risk Management überlassen und von Quorum Consulting und/oder verbundenen Unternehmen entsprechend der Verträge mit dem Vertragspartner verwendet werden. Unter mit Quorum Consulting verbundenen Unternehmen sind solche zu verstehen, an denen Aneo Solutions GmbH direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile oder die industrielle Führung besitzt oder eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile an Quorum Consulting oder die industrielle Führung besitzt oder Gesellschaften, die mit Quorum Consulting direkt oder indirekt unter derselben industriellen Führung stehen oder deren Anteile zu mehr als 50% direkt oder indirekt vom selben Unternehmen gehalten werden, das auch die Mehrheit der Anteile an Quorum Consulting hält. Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass diese Unternehmen sowie Quorum Consulting selbst ihm Informationen über Waren oder Leistungen schriftlich oder per E-Mail zusenden oder ihn in sonstiger Weise (z.B. per Telefon) kontaktieren. Eine solche Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.

9.5 Vor jeder Überlassung von Daten an mit Quorum Consulting verbundenen Unternehmen außerhalb eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes und/oder an Dritte, außer es ist im Vertrag ausdrücklich vereinbart, zum Zwecke einer nach dem Vertrag vereinbarten Datenverarbeitung wird Quorum Consulting vorab die Zustimmung des Vertragspartners einholen.

9.6 Erteilt der Vertragspartner seine Zustimmung, dass die Daten außerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes verarbeitet werden und/ oder ist dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen, so räumt er Quorum Consulting zugleich die Vollmacht ein, im Drittstaat einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten, insbesondere indem Quorum Consulting Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß dem Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2010 mit dem Empfänger der personenbezogenen Daten unterzeichnet.

9.7 Auf berechtigten Wunsch des Vertragspartners wird Quorum Consulting seine Datenverarbeitungsgeräte zum Zwecke einer Überprüfung der nach dem Vertrag vereinbarten Datenverarbeitungen zugänglich machen. Diese Überprüfung wird entweder von Quorum Consulting selbst oder von einer Überprüfungskommission durchgeführt, welche sich aus unabhängigen Mitgliedern mit entsprechender fachlicher Qualifikation zusammensetzt und zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

9.8 Im Falle einer Gefährdung bzw. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird Quorum Consulting den Vertragspartner ohne unangemessene Verzögerung informieren. Beide Vertragspartner werden sowohl bei der Wiederherstellung des Schutzes personenbezogener Daten als auch bei der Benachrichtigung der Öffentlichkeit und/oder der zuständigen Aufsichtsbehörde eng zusammenarbeiten.

§10 Newsletter

Auf unserer Internetseite können Sie sich für einen E-Mail-Newsletter anmelden, in dem wir Sie über unsere aktuellen Angebote, Veranstaltungen und Neuigkeiten informieren. Zum Erhalt des Newsletters benötigen wir eine gültige E-Mail-Adresse. Zudem fra-

gen wir nach dem Geschlecht des Kunden, um ihn geschlechtsspezifisch anzusprechen. Ebenfalls fragen wir nach Beruf, Firma und Adressdaten, um Ihnen wirklich nur für Ihren Bereich relevante Nachrichten bzw. Regionsbezogene Informationen zukommen lassen wollen. Diese Daten werden nur für den Versand des Newsletters verwendet und nicht an Dritte weitergegeben (siehe auch Datenschutzerklärung). Die Einwilligung zum Newsletterversand wird im Double-Opt-In-Verfahren durchgeführt. Nachdem Sie Ihre E-Mail-Adresse eingegeben haben und auf „Abonnieren“ geklickt haben, erhalten Sie von uns eine Benachrichtigungs-E-Mail. In dieser E-Mail ist ein Link enthalten, mit dem Sie Ihre Einwilligung bestätigen. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten und E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand des Newsletters können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann über einen Link in dem Newsletter selbst oder per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: info@quorum.at

§11 Geheimhaltung

11.1 Die Vertragspartner vereinbaren über Einzelheiten der abgeschlossenen Verträge sowie über vertrauliche Informationen betreffend technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten bedingungslos und unbefristet (d.h. auch nach Beendigung der jeweils abgeschlossenen Verträge) Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, soweit sie nicht allgemein oder dem Empfänger auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder von dem Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung zu offenbaren sind.

11.2 Die mit Quorum Consulting verbundenen Unternehmen sowie Subauftragnehmer von Quorum Consulting gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

11.3 Personenbezogene Daten bezüglich Quorum Consulting oder Dritte, die durch den Vertrag von Quorum Consulting und dem Vertragspartner aufgenommen wurden unterliegen dem Datengeheimnis nach § 6 DSGVO 2000 und sind insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Außerdem müssen die damit befassten Mitarbeiter bzw. etwaige Dritte gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden.

§12 Werbung

12.1 Der Käufer erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, Werbung der Firma Quorum Consulting per Email, per Post oder Telefon ohne vorherige Aufforderung übermittelt zu bekommen.

§13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Für alle sich aus unseren Lieferungen und Leistungen ergebenden Rechte und Pflichten, gilt für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort.

13.2 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. den auf Grundlage dieses Vertrags abgeschlossenen Geschäften wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

13.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

13.4 Die vom Käufer angegebenen Daten werden, soweit dies zulässig ist, EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13.6 Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.